DEmnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst gutfinden, und befohlen haben, dass die ordinaire und extraordinaire Ausgaben bey denen Kirchspielen nicht, wie bisshero geschehen, in denen jährlichen Rechnungen in einem Capittel zusammen eingebracht, sondern von einander separiret werden sollen, dergestalt, dass von denen ordinairen Ausgaben ein besonderes Capittel, und von denen extraordinairen ebenmässig ein besonderes formiret, und gehalten werde;

Als wird denen respectivè Beambten, Regierern und GeErbten, wie auch denen Schatzhebern jeden Orths hiermit ernstlich anbefohlen, dahin zu sehen, dass solchem genau nachgekommen, und die ordinaire Gemeinheits Ausgaben (worunter alle fixa, als Salaria, Deputate und dergleichen, so jährlich ohne Ausnahme bezahlet werden müssen, gehören) von denen extraordinariis separiret, und von ersteren in denen jährlichen Rechnungen ein besonderes Capittel, so nach dem gedruckten Modell das 5te seyn kan, formiret, die extraordinaria aber in dem 6ten Capittel in Ausgabe gebracht werden mögen, wornechst des Rendanten Tantiéme in das 7e Capittel kompt; Und muss daran kein Mangel verspühret, sondern in denen Rechnungen vor dieses lauffende Jahr der Anfang damit gemachet werden.

Weilen man auch bisshero wahrgenommen, dass die eingesandte Rechnungen in Calculo gar unrichtig, auch an vielen Orthen gar nicht nach der in dem gedruckten Modell præscribirten Ordnung eingerichtet seynd; Als wird erwehnten Beambten, Regierern, GeErbten, und Schatzhebern hiermit nochmahlen nachdrücklich injungiret, die Gemeinheits Rechnungen mit behöriger accuratesse zu verfertigen, oder verfertigen, in specie richtig calculiren zu lassen, auch besagtem gedruckten Modell, ausser was die Berechnung der ordinairen und extraordinairen Ausgaben betrifft, als welche nach einhalt dieser Verordnung geschehen muss, præcisè einzufolgen, bey vermeydung der im Königl. Patent vom 15. Augusti 1721. comminirten Amenden. Geben Geldern in der Krieges- und Domainen-Commission den 10. September, 1723.

P. Lilien J. Saint Paul Gerau Affer de J. Monin